

**SCHWEIZER PRESSERAT  
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE  
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Sekretariat/Secrétariat:  
Ursina Wey, Fürsprecherin  
Effingerstrasse 4a  
3011 Bern  
Telefon/Téléphone: 033 823 12 62  
info@presserat.ch / www.presserat.ch

**Wahrheitspflicht  
(X. c. «Tages-Anzeiger»)**

**Stellungnahme des Schweizer Presserats 31/2016  
vom 26. September 2016**

**I. Sachverhalt**

A. Unter dem Zitat-Titel «Zeugen Jehovas reissen Familien auseinander» veröffentlichte der «Tages-Anzeiger» am 27. Juli 2015 ein von Hugo Stamm gezeichnetes Interview mit der Psychologin Regina Spiess, Projektleiterin beim Verein «Infosekta». Der Beitrag erschien im Rahmen eines «Gedenktages für die Opfer von Zeugen Jehovas» vom Vortag, an dem sich die Interviewte engagiert hatte. Das Interview dreht sich hauptsächlich um Formen und Anlässe des Ausschlusses aus der Glaubensgemeinschaft, wenn Mitglieder gegen bestimmte Grundsätze verstossen. Entsprechend dem Anliegen des Gedenktages steht insbesondere die mit einem Ausschluss verbundene Ächtung selbst durch engste Familienmitglieder im Zentrum des Interviews («Gemeinschaftsentzug»). Angesprochen wird dabei, dass Eltern gegenüber Jugendlichen den Kontakt stark einschränken würden, etwa wenn diese rauchen, Sex vor der Ehe haben oder sich in Nichtmitglieder verlieben. Ebenso würden Kinder durch religiös motivierte Einschüchterungen Angst erleben. Zudem fördere die «Geschlossenheit des Systems und der dogmatische Glaube» den sexuellen Missbrauch von Kindern. Entsprechenden Vorwürfen werde nur nachgegangen, wenn es mindestens zwei Zeugen gibt, was natürlich nie der Fall sei. Ebenfalls zur Sprache kommt im Interview das generelle Verbot der Bluttransfusion, welche als schwere Sünde gelte und immer wieder zu Todesfällen führe.

B. Am 26. Januar 2016 reichte X. Beschwerde gegen den «Tages-Anzeiger» ein. Gerügt wird die Verletzung der Wahrheitspflicht. Gemäss Beschwerdeführer, der sich als langjähriges, aber inzwischen ausgetretenes Mitglied der Glaubensgemeinschaft bezeichnet, seien verschiedene Aussagen der Interviewten falsch und würden sich so nicht in den Schriften der Zeugen Jehovas finden. Namentlich beziehe sich das Gebot, den Kontakt zu ausgeschlossenen Kindern einzuschränken, nur auf volljährige Kinder, welche nicht mehr im gleichen Haushalt leben. Als Beleg legt der Beschwerdeführer einen Auszug aus der Zeitschrift «Der Wachturm» der Glaubensgemeinschaft von 2007 bei. Bezüglich sexuellen Missbrauchs führt der Beschwerdeführer an, dass die Regel der zwei Zeugen bereits seit einigen Monaten vor

dem Erscheinen des Artikels nicht mehr bestehe. Und der Gebrauch von Bluttransfusionen würde nicht zum Ausschluss führen, sondern nur dazu, dass Personen als «ausgeschlossene behandelt» werden, was zugegebenermassen «ein kleiner Unterschied sei». Im Übrigen sei es nicht so, dass bei den Zeugen Jehovas «alles Weltliche verpönt» sei, wie es im Interview heisst. Namentlich seien zwar Kampfsportarten verboten, nicht jedoch alle Wettkampfsportarten (wie etwa Fussball oder Tennis), wie im Artikel suggeriert werde.

C. Mit Schreiben vom 16. März 2016 nahm der Rechtsdienst der Tamedia zur Beschwerde Stellung. Tamedia verweist darauf, dass es zum Auftrag der Medien gehöre, über «irritierende gesellschaftliche Missstände» zu berichten, wie sie der «Tages-Anzeiger» in seinem Interview bezüglich einer Glaubensgemeinschaft schildert. Die Glaubwürdigkeit der Interviewpartnerin sowie deren Aussagen zu überprüfen sei hinreichend vorgenommen worden. Zu den einzelnen, von X. als unwahr gerügten inhaltlichen Vorwürfen der Sektenexpertin gegenüber den Zeugen Jehovas nimmt die Beschwerdegegnerin detailliert Stellung; sie sieht diese jedoch weder durch Aussagen noch durch beigebrachte Belege des Beschwerdeführers widerlegt. In zwei Punkten anerkennt die Redaktion Mängel beim Interview. Zum einen betrifft dies die mangelhafte Differenzierung bezüglich der Zeugen Jehovas erlaubten beziehungsweise verbotenen Sportarten. Zum anderen anerkennt die Beschwerdegegnerin, dass die «2-Zeugen-Regel» bei sexuellen Übergriffen nicht mehr in Kraft ist. Allerdings könne noch nicht «abschliessend beurteilt» werden, ob die Regel nicht weiterhin angewendet werde und die Neuregelung nicht bloss eine «taktische Massnahme zur Beruhigung der Öffentlichkeit» darstelle. «Angesichts der langjährigen menschenrechtswidrigen Praxis», so die Beschwerdegegnerin weiter, sei «die Aufrechterhaltung medialer Fokussierung ohne Weiteres gerechtfertigt.»

D. Das Präsidium des Presserats wies den Fall der 1. Kammer zu, der Francesca Snider (Präsidentin), Francesca Luvini, Klaus Lange, Casper Selg, Michael Herzka, Dennis Bühler und David Spinnler angehören.

E. Die 1. Kammer des Presserats behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 30. Juni 2016 und auf dem Korrespondenzweg.

## **II. Erwägungen**

Gemäss Artikel 1 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (nachfolgend «Erklärung») sind Journalisten verpflichtet, sich an die Wahrheit zu halten. Dies erfordert auch eine kritische Überprüfung der Quellen, einschliesslich der Aussagen von Interviewten. Im Fall des von X. beanstandeten Interviews stammen die Aussagen von einer Expertin der Fachstelle Infosekta, die mit Name und Bild identifiziert wird. Die von einem Verein getragene Fachstelle beschäftigt sich laut eigenen Aussagen (Website) mit Sekten und sektenartigen Gruppen. Der seit rund 25 Jahren bekannte Verein wird von der öffentlichen Hand und den Landeskirchen mitfinanziert, Spenden sind von der Steuer befreit. Der Journalist konnte also grundsätzlich von der Glaubwürdigkeit seiner Quelle und einer bestimmten Qualität der Expertise ausgehen.

Beschwerdeführer X. begründet seine Kritik mehrfach damit, dass die Interview-Aussagen nicht durch die Schriften der Glaubensgemeinschaft belegt seien. In einem Fall (Gemeinschaftsentzug bei Kindern) dokumentiert er dies mit einem Auszug aus einer Publikation der Zeugen Jehovas. Dieser Auszug widerlegt die Aussagen im Interview jedoch nicht. Auch wenn die Expertin gegenüber der Glaubensgemeinschaft eine sehr pointierte Haltung vertritt, so ist in Bezug auf den Titel «Zeugen Jehovas reissen Familien auseinander» und die Ächtung einzelner Mitglieder als Hauptthema des Beitrags nicht erkennbar, inwiefern die Wahrheitspflicht verletzt worden wäre. Auch laut Beschwerdeführer ist es unbestritten, dass ein Verstoss gegen Regeln der Glaubensgemeinschaft zu Sanktionen bis hin zu einem Ausschluss führen kann, auch bei Kindern und Jugendlichen. Dass dies zu Spannungen bis hin zur Entzweiung von Familien führen kann, ist naheliegend. Die Aussagen im Interview beziehen sich denn auch auf solche Fälle, was für den Leser und die Leserin deutlich erkennbar ist.

Im Interview führt Sektenexpertin Spiess aus, Wettkampfsport sei verpönt. Der Beschwerdeführer hingegen macht geltend, Kampfsportarten seien verboten, nicht jedoch alle Wettkampfsportarten. Die Redaktion sieht darin zwar eine Ungenauigkeit, diese vermöge die medienethischen Grundsätze aber nicht zu verletzen. Mit der mangelhaften Differenzierung zwischen Wettkampfsportarten und Kampfsportarten liegt für den Presserat in der Tat eine Ungenauigkeit vor. Es gibt bei den Zeugen Jehovas dazu jedoch keine Kodifizierung. Beim Interview des «Tages-Anzeiger» handelt es sich um eine Sammlung von Aussagen einer Beratungsstelle, die Erfahrungen mit der Praxis der Zeugen Jehovas gemacht hat. Insofern ist diese Ungenauigkeit für den Presserat tolerierbar; zudem liegt der Hauptfokus des Artikels nicht auf diesem Aspekt.

Anders verhält es sich mit der bei sexuellen Übergriffen geltenden «2-Zeugen-Regel», wonach dem Verdacht auf eine Sexualstraftat an einem Kind nur dann nachgegangen werden soll, wenn es dafür mindestens zwei Zeugen gibt. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass diese Regel zum Zeitpunkt des Interviews nicht mehr bestand. Die Beschwerdegegnerin anerkennt dies. Im Interview hätte die Expertin auf diese neuere Entwicklung hinweisen oder der interviewende Journalist nachfragen müssen. Der Presserat kommt deshalb zum Schluss, dass die in Ziffer 1 der «Erklärung» statuierte Wahrheitspflicht in diesem Punkt verletzt wurde.

### **III. Feststellungen**

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.
2. Der «Tages-Anzeiger» hat mit der Veröffentlichung des Interviews mit einer Sektenexpertin unter dem Titel «Zeugen Jehovas reissen Familien auseinander» vom 27. Juli 2015 die Ziffer 1 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verletzt, indem er nicht auf die Änderung der sogenannten «2-Zeugen-Regel» der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas bei sexuellen Übergriffen hinwies.
3. In allen übrigen Punkten wird die Beschwerde abgewiesen.